



Merkblatt Organisation & Modelle des schulärztlichen Dienstes

1. Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt richtet sich an **Schulbehörden und Trägerschaften** und gibt eine **strukturierte Orientierung** zur Organisation des schulärztlichen Dienstes.

Es erläutert:

- die organisatorische Verantwortung der Gemeinden,
- die möglichen Organisations- und Leistungsmodelle,
- zentrale Abgrenzungen zwischen Organisation, Leistung und Verantwortung.

Das Merkblatt ergänzt die Weisungen, ohne operative Detailvorgaben zu machen.

2. Grundsatz: Verantwortung der Schulbehörde

Der schulärztliche Dienst ist gemäss Verordnung über den schulärztlichen Dienst (SDV) **Sache der Gemeinden**.

Die Schulbehörde ist verantwortlich für:

- die Organisation des schulärztlichen Dienstes,
- die Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss SDV,
- die vertragliche Ausgestaltung im gewählten Modell.

Der Kanton setzt den Rahmen und unterstützt, übernimmt jedoch keine operative Organisation auf Gemeindeebene.

3. Organisationsfreiheit im gesetzlichen Rahmen

3.1 Organisationsfreiheit

Die Schulbehörden verfügen über **Gestaltungsfreiheit** bei der Organisation des schulärztlichen Dienstes, soweit die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Die Wahl des Modells hat keinen Einfluss auf:

- den gesetzlichen Auftrag,
- die Anforderungen an die Qualität der Leistungen,
- die Rechte der Schülerinnen und Schüler.

3.2 Einheitlicher Auftrag – unterschiedliche Umsetzung

Unabhängig vom Modell gilt:

- Der schulärztliche Auftrag ist **inhaltlich definiert** (SDV).
- Die organisatorische Umsetzung kann **unterschiedlich ausgestaltet** sein.
- Die Zuständigkeiten müssen **klar geregelt** und nachvollziehbar sein.

4. Organisations- und Leistungsmodelle

4.1 Direkte Organisation (klassischer schulärztlicher Dienst)

Die Schulbehörde organisiert den schulärztlichen Dienst direkt, z. B. durch:

- Anstellung einer Schulärztin oder eines Schularztes,
- vertragliche Beauftragung einer schulärztlichen Fachperson.

Die Schulbehörde:

- regelt die organisatorische Einbindung,
- stellt die Zusammenarbeit mit Schulen sicher,
- trägt die Verantwortung für die vertragliche Ausgestaltung.

4.2 Gutscheinmodell

Im Gutscheinmodell können schulärztliche Leistungen auch durch **Ärztinnen und Ärzte ausserhalb eines direkten Organisationsverhältnisses** erbracht werden.

Dabei ist sicherzustellen, dass:

- die gesetzlichen Anforderungen gemäss SDV eingehalten werden,
- die fachliche Qualifikation der Leistungserbringenden gegeben ist,
- die Leistungen in das Gesamtsystem des schulärztlichen Dienstes eingebettet sind.

Die Schulbehörde bleibt für die **Organisation und Steuerung** verantwortlich.

4.3 Delegierte Modelle

Schulärztliche Leistungen können – je nach Ausgestaltung – auch durch **delegierte Fachpersonen** (z. B. School Nurses) erbracht werden.

Dabei gilt:

- Die fachliche Verantwortung für medizinische Leistungen bleibt bei qualifizierten Gesundheitsfachpersonen.
- Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren.
- Die Einbindung in das schulärztliche Gesamtsystem ist sicherzustellen.

5. Freie Arztwahl

Die **freie Arztwahl gemäss SDV** ist in allen Modellen zu gewährleisten.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertretung können wählen, ob:

- schulärztliche Untersuchungen durch den schulärztlichen Dienst,
- oder durch eine Ärztin oder einen Arzt ihrer Wahl

durchgeführt werden.

Die Schulbehörde sorgt für eine organisatorische Umsetzung im gesetzlichen Rahmen.

6. Abgrenzung von Organisation und Leistung

6.1 Organisation

Die Organisation umfasst insbesondere:

- Wahl und Ausgestaltung des Modells,
- vertragliche Regelungen,
- Koordination und Einbindung in die Schulorganisation,
- Sicherstellung der Information von Schülerinnen und Schülern sowie deren gesetzlicher Vertretung.

6.2 Leistung

Die inhaltliche Ausgestaltung der schulärztlichen Leistungen:

- richtet sich nach der SDV,
- erfolgt unabhängig vom Organisationsmodell,
- ist **nicht Gegenstand der Organisationsentscheide**.

Leistungsinhalte sind in Weisungen, Merkblättern und Vollzugshilfen geregelt.

7. Zusammenarbeit und Schnittstellen

Die Schulbehörde stellt sicher:

- eine funktionierende Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen Dienst,
- klare Kommunikations- und Meldewege,
- die Orientierung der Schülerinnen und Schüler sowie der gesetzlichen Vertretung.

Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zu:

- Berufs- und Amtsgeheimnis,
- Datenschutz,
- Kindeswohl.